

Merkblatt für Lehrbeauftragte

1. Rechtsverhältnis

Mit der Erteilung des Lehrauftrages wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art begründet (siehe Satzung betreffend Vergütung von Lehraufträgen sowie von Tätigkeiten in Zusammenhang mit Prüfungen in der Lehre an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, nachfolgend Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS vom 21. Mai 2024, gültig ab 23. Mai 2024). Für den Fall, dass das Lehrauftragsverhältnis vorzeitig gemäß §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz beendet wird, werden nur die erteilten Lehrveranstaltungsstunden vergütet.

Nach § 74 Abs. 1 Hessisches Beamten-gesetz (HBG) sind Lehraufträge als Nebentätigkeit nicht genehmigungspflichtig. Wird Lehrauftragsvergütung gezahlt, müssen Beamtinnen und Beamte diese Tätigkeit vor Aufnahme ihrer Dienstbehörde unter Angabe von Art und Umfang sowie der voraussichtlichen Höhe der Vergütung schriftlich mitteilen (§ 74 Abs. 3 HBG).

2. Vergütung Lehrauftrag

Die Abrechnung der Lehrauftragsvergütung sowie der Fahrtkosten erfolgt in der Regel nach Abschluss des Studienabschnittes auf dem beigefügten Vor-druck. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Bankverbindung einzutragen und zu unterschreiben.

Die Prüfung Ihrer Abrechnung erfolgt aufgrund der Eintragungen in dem jeweiligen Stundenachweis. Daher sind alle durchgeführten Lehrveranstaltungen in den dafür vorgesehenen Unterlagen zu dokumentieren. Bitte beachten Sie, dass nur tatsächlich erteilte Lehrveranstaltungsstunden vergütet werden.

Die Lehrvergütungssätze können der Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS entnommen werden.

Das **Abrechnungsf formular „Lehr- und Prüfungsvergütung“** wird grundsätzlich nur mit dem Lehrauftrag versendet. Neben den Lehrveranstaltungsstunden werden:

- die Fahrtkosten (§ 8 der Satzung),
 - die Erstkorrektur der Klausuren (§ 5 der Satzung) und
 - die Erstkorrektur der Hausarbeiten (§ 5 der Satzung)
- vergütet.

Die für die verwaltungstechnische Abwicklung notwendigen Unterlagen (Personaldatenblatt, Zeugnisabschriften zum Nachweis über die für den Lehrauftrag maßgebende Vorbildung) sind vor Erteilung des Lehrauftrags vollständig vorzulegen.

3. Lehraufträge für Angehörige der HöMS

Von Angehörigen der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die einen Lehrauftrag ausüben möchten, ist das Formular „Ausübung einer Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragte“ (https://fhoed.iliasnet.de/goto.php?target=file_3750853_download&client_id=FHOED) auszufüllen und neben der Nebentätigkeitsanzeige auf dem Dienstweg an die entsprechend genannten Stellen zu reichen.

Mündliche Prüfungen und Präsentationen, die im Lehrauftrag gehalten werden, werden nicht separat vergütet, sondern sind Bestandteil des Lehrauftrags.

Bei **Fragen zur Abrechnung oder der Vergütung** steht Ihnen ZV HSG 2 SG 21 (Finanzen, finanzen@hoems.hessen.de) zur Verfügung.

4. Rechtsstellung der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind selbstständig tätig und nicht als Arbeitnehmende im sozialversicherungsrechtlichen Sinn anzusehen. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder anderen in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Lehrbeauftragte unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zur Feststellung, ob sie als selbstständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen, ist die individuelle Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin erforderlich. Für die Veranlassung dieser Prüfung, die Entrichtung der ggf. zu zahlenden Beiträge sowie die rechtmäßige Versteuerung des Honorars sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich. Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst.

Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Mit der Vergabe von Lehraufträgen können Lehrbeauftragte zur Durchführung von Prüfungen verpflichtet werden.

Der Lehrauftrag ist als selbstständige (Neben-)Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Bei der Lehrauftragsvergütung handelt es sich um steuerpflichtiges Leistungsentgelt, das von den Lehrbeauftragten zu versteuern ist.

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) ist die Hessische

Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Lehrauftrags- und Prüfungsvergütungen mitzuteilen, die im Kalenderjahr 1.500,00 Euro erreichen bzw. überschreiten.

Unternehmer und Rechtsanwälte können für Unterrichtsleistungen an Hochschulen die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen. Gegenüber dem Finanzamt ist nachzuweisen, dass es sich um eine Lehrtätigkeit gehandelt hat.

5. Prüfungsvergütung

Die Prüfungsvergütungssätze richten sich ab dem 01.01.2023 nach der Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS.

1. Die Vergütung beträgt:

1.1 für die Erstellung einer zentralen Klausur mit Lösungsvorschlag
(Modulprüfung) 25,00 Euro

1.2 für die Betreuung und die Erstellung des Erstgutachtens der Thesis
und die Mitwirkung beim Kolloquium insgesamt
je Prüfling 65,00 Euro

für die Erstellung des Zweitgutachtens der Thesis und die Mitwirkung
beim Kolloquium insgesamt
je Prüfling 38,00 Euro

1.3 für die Erst- und Zweitkorrektur einer zentralen und dezentralen Klausur
(je 60 Minuten) 1,50 Euro

höchstens jedoch 6,00 Euro

1.4 für die Erst- und Zweitkorrektur von Hausarbeiten (je Stück) 4,00 Euro

1.5 für mündliche Prüfungen und Präsentationen, soweit die Teilnahme daran den erteilten Lehrauftrag übersteigt
je Prüfling 6,00 Euro

1.6 für die Prozess- und Ergebnisbewertung im Studiengang Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung):
je Prüfling 6,00 Euro

2. Nr. 1 gilt auch für Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen.
3. Neben der Prüfungsvergütung wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamten und Richter des Landes Hessen geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt.
4. Eine Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen (H 19.2 „Nebenberufliche Prüfungstätigkeit“ LStH 2016).

Die Vergütung für die Ausarbeitung, Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Die Prüfungsvergütung ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro jährlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

6. Erstattung von Reisekosten

Neben der Lehrauftragsvergütung wird ausschließlich Fahrkostenersatz und Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

Grundsätzlich wird für Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung von 0,21 € (für ein zweirädriges Kfz von 0,15 €) je Kilometer gewährt, bei Vorliegen eines triftigen Grundes eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € (für ein zweirädriges Kfz von 0,18 €) je Kilometer. Triftige Gründe

im Sinne der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz (VV-HRKG) liegen insbesondere vor:

1. Der Geschäftsort kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zeitgerecht erreicht oder verlassen werden.
2. Durch die Benutzung des eigenen Kfz entsteht eine erhebliche Zeitersparnis (d.h. mehr als eine Stunde täglich).
3. Die Fahrt muss wegen besonderer Dringlichkeit oder Gefahr sofort ausgeführt werden und ein Dienst Kfz kann nicht benutzt werden.
4. Andere Dienstreisende mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegen denselben Dienstherrn werden im Kfz mitgenommen.
5. Umfangreiche Akten oder schwere Gegenstände werden mitgeführt.
6. Mehrere Dienststellen werden an einem Ort aufgesucht.
7. Zwingende persönliche Gründe (z. B. schwere Körperbehinderung oder Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) machen die Fahrt mit dem eigenen Kfz erforderlich.

Eine Reisekostenvergütung ist innerhalb der Ausschlussfrist von **sechs Monaten** zu beantragen. Maßgeblich für den Beginn der Ausschlussfrist ist die letzte Lehrveranstaltung im Rahmen des Lehrauftrags.

7. Verjährung von Ansprüchen

Die Verjährung des Vergütungsanspruchs einer oder eines Lehrbeauftragten regeln die Bestimmungen der §§ 194 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§195 BGB). Sie beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Später geltend gemachte Forderungen können nicht erfüllt werden.

8. Mitteilungen an das Finanzamt

Die Lehrauftrags- und Prüfungsvergütung wird ohne Steuerabzug gezahlt. Sie sind daher verpflichtet, diese Vergütung bei Ihrer Steuererklärung anzugeben. Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) ist die Hessische

Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Lehrauftrags- und Prüfungsvergütungen mitzuteilen, die im Kalenderjahr 1.500,00 Euro erreichen bzw. überschreiten.

9. Mitteilungen an Pensionsregelungsbehörden

Nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist die Lehrvergütung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die HöMS ist nach § 62 BeamtVG verpflichtet, bei Lehrbeauftragten, die Versorgungsbezüge erhalten, die gezahlte Lehrauftrags- und Prüfungsvergütung der entsprechenden Pensionsregelungsbehörde mitzuteilen.

Gemäß dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 06.06.2007 findet der § 53 Beamtenversorgungsgesetz für Versorgungsempfänger, die wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, keine Anwendung mehr. Die Lehrvergütung ist somit in diesem Fall nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Diese Regelung trat am 01.07.2007 in Kraft.

Sofern Sie nicht wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in Ruhestand getreten sind und Versorgungsbezüge erhalten, gilt § 35 BeamtVG fort und die Lehrvergütung ist auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Bitte teilen Sie in diesem Fall der Zentralverwaltung mit, welche Pensionsregelungsbehörde für Sie zuständig ist.

10. WebMail-Adressen und technische Voraussetzungen in der Lehre

Alle Lehrbeauftragten erhalten eine WebMail-Adresse der HöMS. Die entsprechenden Zugangsdaten erhalten Sie postalisch von der HZD. Damit Ihnen eine WebMail-Adresse korrekt zugeteilt werden kann, muss der Personalbogen für Lehrbeauftragte von Ihnen vollständig (inkl. Privatanschrift, Geburtsdatum und -ort) ausgefüllt werden.

Die hochschulische E-Mailadresse dient einerseits als primäres Kommunikationsmittel rund um alle Studienthemen, andererseits fungiert sie auch als einziger Zugangspunkt zu allen durch die HZD gehosteten Hochschulanwendungen der HöMS (CampusNet, Bibliotheca, Onlinebibliotheken). **Daher ist die WebMail-Adresse zwingend für alle Lehrbeauftragten erforderlich und zu nutzen.**

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich an: webmail@hoems.hessen.de Bei technischen Supportanfragen wenden Sie sich bitte an die Support-Hotline der HZD: 0611-3408125.

Aufgrund technischer Umstellungen ist die HöMS im Landesnetz Hessen eingebunden, d. h. die Rechner sind gemäß den Landesrichtlinien eingerichtet. Den Sicherheitsbestimmungen zufolge dürfen ausschließlich mit einem Passwort gesicherte Sticks an den sog. HöMS-Rechnern verwendet werden. Bitte bedenken Sie dies, insbesondere mit Blick auf Ihre erste Lehrveranstaltung. Sollten Sie einen nicht zuvor an einem HöMS-Rechner mit einem Passwort versehenen Stick verwenden wollen, wird dieser systembedingt sofort gelöscht.

Sofern Sie vor Ihrer ersten Lehrveranstaltung nicht die Möglichkeit wahrnehmen konnten, einen privaten Stick an einem HöMS-Rechner mit einem Passwort zu versehen und Sie benötigen an diesem Tag digitale Unterlagen, könnten Sie sich diese bspw. per Mail an Ihre neue HöMS-Mailadresse senden. Diese können Sie auf dem in den Lehrsälen zur Verfügung stehenden Rechnern abrufen und auf Ihre Unterlagen zugreifen.

Sie können auch das an der HöMS zur Verfügung stehende Tool ILIAS verwenden und sich dort Ihren eigenen Bereich einrichten. Für einen Zugang sowie weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltung oder das Sekretariat Ihres Campus.

11. Verlegung oder Ausfall von Lehrveranstaltungen

Zeitliche Änderungen des Lehrveranstaltungsplanes sind nur aus zwingenden und unvermeidbaren Gründen möglich.

Wenn geplante Lehrveranstaltungen nicht gehalten werden können, entscheiden Sie, ob die Lehrveranstaltungsstunden ausfallen oder verlegt werden sollen. Bei häufigem Stundenausfall setzen Sie sich bitte mit der Campusverwaltung vor Ort in Verbindung. Bitte legen Sie nach Möglichkeit Ihre persönliche Urlaubszeit in die studienfreien Zeiten.

Vergütung wird nur für gehaltene Lehrveranstaltungen gewährt. Lehrveranstaltungsstunden, die aufgrund von Feiertagen ausfallen, können nicht vergütet werden.

Bei der Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass für die Studierenden Anwesenheitspflicht besteht und die Abwesenheit außerdem bei Lehrveranstaltungen im Fachbereich Polizei im Studiengruppenbuch dokumentiert werden muss. Auffälligkeiten müssen der Campusverwaltung mitgeteilt werden.

12. Studentische Veranstaltungskritik

Um die Qualität der Lehre zu sichern, soll am Ende des Lehrabschnittes mit dem beigefügten Fragebogen eine studentische Veranstaltungskritik durchgeführt werden.

13. Anwaltliche Vertretung von Beschäftigten und Studierenden der HöMS

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lehrbeauftragung unter dem Vorbehalt steht, dass seitens des Lehrbeauftragten keine anwaltliche Vertretung von Beschäftigten und Studierenden hiesiger Hochschule in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen die HöMS erfolgt. Anderenfalls kann der Lehrauftrag nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG grundsätzlich jederzeit widerrufen werden.

Außerdem behält sich die HöMS vor, bei Kenntnis über eine durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten geführte Rechtsangelegenheit bzw. Rechtsstreitigkeit für Beschäftigte oder Studierende hiesiger Hochschule gegen die HöMS von der künftigen Erteilung eines weiteren Lehrauftrags an den Lehrbeauftragten abzusehen.

14. Datenverarbeitung und Datenschutz

Von den Lehrbeauftragten werden im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags personenbezogene Daten erhoben. Hierzu erhalten Sie eine entsprechende Information nach § 13 DSGVO.

Im Rahmen des Lehrauftrags erhalten und verarbeiten Lehrbeauftragte personenbezogene Daten der Studierenden. Daher sind Lehrbeauftragte verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Hierunter fällt

- die ausschließliche Verwendung der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Durchführung der Lehrtätigkeit bzw. der Ermittlung der Studiennote,
- der Schutz der Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter,
- die ausschließliche Übermittlung der Daten an die zuständigen Stellen innerhalb der HöMS sowie
- das Löschen von personenbezogenen Daten nach Erfüllung des Zwecks ihrer Speicherung.

15. Fortbildungs- und Beratungsangebote für Lehrbeauftragte

Der Hochschuldidaktische Dienst (HDD) der HöMS bietet jährlich Fortbildungs- und Beratungsangebote für Lehrbeauftragte an. Diese können Sie über Ihren Webmail-Zugang in ILIAS einsehen.

https://fhoed.iliasnet.de/goto.php?target=cat_3745146&client_id=FHOED

Sie erreichen den HDD unter der E-Mail hochschuldidaktik@hoems.hessen.de